

Aktuelle Entwicklungen bei der Bewertung von Gerüchen in der Massentierhaltung

Von Dr. Caspar David *Hermanns*, Osnabrück, und Tomke Frauke *Weers*, Osnabrück/Leer¹

Auch wenn die letzte Entscheidung des BVerwG vom 28.02.2002 zur Bewertung von Gerüchen schon ein paar Jahre zurück liegt, hat sich in der letzten Zeit einiges in der Rechtsprechung verändert. Aktuell wird auch nach der Änderung der TA-Luft aus dem Jahre 2002 immer noch über die Bedeutung der GIRL gestritten. Aber dies ist auch nicht verwunderlich, da Gerüche zusammen mit Lärm auf Grund ihres unmittelbaren Auftretens, die häufigste Ursache von Beschwerden bei Behörden sind, aber zugleich sind sie auch am schlechtesten festzustellen. Insbesondere Geruchsbelästigungen durch Luftverunreinigungen aus der Massentierhaltung häufen sich in Regionen, in denen sich eine gewisse Tradition zur Massentierhaltung und Massentierzucht herausgebildet hat und eine stetige Zunahme derartiger Betriebe festzustellen ist. Hier sind die Geruchsbelästigungen dann auch häufige Ursache für Beschwerden, da die Massentierhaltung zwangsläufig mit Gerüchen verbunden ist. Denn solche Luftverunreinigungen wirken sich nicht nur in der unmittelbaren Nachbarschaft der Produktionsanlage aus, sie können vielmehr auch die Lebensqualität ganzer Regionen bestimmen². In diesem Zusammenhang müssen dann die Eignung von Geruchsstoffen nach Art, Ausmaß und Dauer, und im Hinblick darauf, dass sie Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen können (§ 3 Abs.1, 2 und 4 BImSchG) erörtert werden.

I. Ausbreitung von Gerüchen

Die Ausbreitungsbedingungen luftverunreinigender Stoffe in der Umgebung von Intensivtierhaltungen sind bislang noch unzureichend erforscht und verlässliche Anhaltspunkte dafür, dass von allen Tierställen jedenfalls bei bestimmten Abständen durch Luftübertragung vermittelte Krankheitskeime ausgehen, welche die menschliche Gesundheit ernsthaft zu gefährden im Stande sind, liegen nicht vor³. Ausgangspunkt von Überlegungen, ab wann Gerüche als nicht mehr hinzunehmende Belästigung zu klassifizieren sind, ist daher, einen griffigen Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Insbesondere das BImSchG bietet sich als Regulatorium an, da es primär die Reinhaltung der Luft zum Gegenstand hat. Dabei ist bei einer Ausbreitung von Gerüchen auf die Normen § 4 ff. BImSchG und § 22 ff. BImSchG abzustellen, da sie darauf ausgerichtet sind, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Da die tatsächlich wahrnehmbare Wirkung von Gerüchen stark subjektiv geprägt ist, wird ein und derselbe Ge-

¹ Der Verf. *Hermanns* ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Dr. Hermanns & Partner, Osnabrück, die Verf. *Weers* ist Referendarin am Oberlandesgericht Oldenburg.

² *Hermanns/Weers*, NordÖR 2002, 435; *Landmann/Rohmer*, BImSchG, Vor § 44, Rn. 1.

³ *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 04.03.2005 – 7 LA 275.04 – NVwZ-RR 2005, 401.

ruch von verschiedenen Menschen unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Daher stellt sich insbesondere bei Gerüchen jedoch die Bestimmung der in § 3 Abs. 1 BImSchG festgelegten Grenze, ob die Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht mehr hinnehmbar sind, als Kernproblem dar.

Eine Gefahr liegt nach der klassischen Begriffsdefinition dort vor, wo aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden. Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential können jedoch Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind⁴. Ob somit eine Belästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist, hängt daher nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern primär von der Geruchsart, der Geruchsintensität, der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten sowie der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes ab⁵. Schädliche Wirkungen von Luftverunreinigungen durch Stallluft sind jedenfalls in einer Entfernung von 180 m außerhalb der Hauptwindrichtung nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als nicht nachgewiesen angesehen. Daraus folgt indes nicht, dass derartige Wirkungen in einer (etwas) geringeren Entfernung und in Hauptwindrichtung stets oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind. Da der durch das BImSchG vermittelte Gesundheitsschutz in § 3 BImSchG jedoch erst dort beginnt, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immissionen zulässt⁶, ist problematisch, dass Geruchsbelästigungen bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden und gleichwohl aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips bei der Ermittlung und Bewertung von Gerüchen die Notwendigkeit besteht, die Verfahren soweit wie möglich zu objektivieren⁷, damit verschiedene Gutachter bei gleichem Sachverhalt nicht zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen⁸ und eine ungleichmäßige Behandlung der Rechtsunterworfenen vermieden wird.

Grundsätzlich muss im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich mit Gerüchen, die durch Tierhaltung, Dungstätten, Güllegruben und dergleichen üblicherweise entstehen, gerechnet werden, zumal der Außenbereich der vom Gesetz für stark emittierende Betriebe vorgesehene

⁴ *BVerwG*, Urt. v. 11.12.2003 – 7 C 19.02 – DVBl 2004, 638, 639.

⁵ *Gablentz*, ZMR 2000, 499, 500.

⁶ *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 04.03.2005 – 7 LA 275.04 – NVwZ-RR 2005, 401.

⁷ *Gablentz*, ZMR 2000, 499, 500; Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen, *Prinz/Roth*, Aus der Tätigkeit der LIS 1992, Essen 1993, 47.

Standort ist. Es handelt sich um typische Begleiterscheinungen landwirtschaftlicher Nutzungen, an die ein Landwirt sowie sonstige Bewohner und Betriebsangehörige einer Hofstelle überdies gewöhnt sind und die von diesem Personenkreis regelmäßig nicht als störend empfunden werden⁹. Daher bedarf es eines einheitlichen Regelungsmaßstabes.

II. Regelwerke

Derzeit besteht kein allgemeingültiger Maßstab für die Ausbreitung der Gerüche und deren Bewertung. Zur Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Grundanforderungen können hierbei jedoch die Technische Anleitung Luft (TA-Luft), die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL), die Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinien), die DIN-Normen oder LAI-Hinweise und – Beurteilungsmaßstäbe herangezogen werden.

1. TA-Luft

Bereits am 01.10.2002 ist nach längerer Zeit eine Neufassung der TA-Luft in Kraft getreten¹⁰. Die TA-Luft 2002 hat einen, im Vergleich zu ihrer Vorgängerregelung aus dem Jahr 1986, aktualisierten und dabei zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt auch teilweise strengeren Beurteilungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Luftverunreinigungen geschaffen¹¹. Weiterhin ist die TA-Luft eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG. Die besondere Qualität der auf § 48 BImSchG gestützten Verwaltungsvorschriften beruht zum einen auf qualifizierten Verfahren für ihr Zustandekommen, zum anderen weist § 48 BImSchG mit der Ermächtigung, insbesondere über einzuhaltende Immissions- und Emissionswerte und das Verfahren zur Ermittlung der Immissionen und Emissionen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, dem Vorschriftengeber die Befugnis und Pflicht zu, im Rahmen der normativen Vorgaben aufgrund willkürfreier Ermittlungen, Bewertungen und Feststellungen auch zur Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen¹². Denn die Pflicht zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird durch die auf der Grundlage des § 48 BImSchG nach Anhörung der beteiligten Kreise erlassene Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (TA-Luft 2002) konkretisiert. Die dort festgelegten generellen, dem gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug dienenden Standards verkörpern entsprechend der Art ihres Zustandekommens in

⁸Gablentz, ZMR 2000, 499, 500.

⁹OVG Münster, Beschl. 19.05.2003 – 22 A 5565.00 – AUR 2003, 279.

¹⁰TA-Luft vom 24.07.2002, GMBI 2002, 511 = NVwZ 2002, Beilage IV 10/2002.

¹¹VG Aachen, Urt. v. 26.01.2004 – 6 1 440.03 –.

hohem Maße wissenschaftlich-technischen Sachverstand und eine allgemeine Folgenbewertung; sie sind daher nicht nur für die Behörden im Genehmigungsverfahren, sondern auch für die Gerichte im Rechtsschutzverfahren als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften bindend¹³. Allerdings ist sie gegenüber formellen Gesetzen und Rechtsverordnungen nachrangig¹⁴. Deshalb sind mögliche Veränderungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes auch zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird. Die TA-Luft legt selbst fest, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen in dieser Verwaltungsvorschrift nicht geregelt wird, sondern nur die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen¹⁵. Diese Klarstellung ist deshalb aufgenommen worden, weil die Regelung der Geruchsproblematik bei der Erstellung der TA-Luft besonders umstritten war. Die TA-Luft enthält eine Regelungslücke zur Geruchsproblematik dies bedeutet, dass es in diesem Bereich keine bundesweit verbindliche Normkonkretisierung gibt und dass die Behörden und Gerichte deshalb auf andere Erkenntnisquellen zurückgreifen müssen. Vor diesem Hintergrund geben die in der TA-Luft geregelten Mindestabstände zur Konkretisierung der Schutzpflicht und damit zur Konkretisierung dessen, was dem Kläger zugemutet werden kann, nichts her¹⁶.

Die TA-Luft, die einen Immissions- und einen Emissionsteil enthält, gilt vorrangig für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 ff. BImSchG, wobei nicht nur neue Anlagen erfasst, sondern auch Anforderungen an Altanlagen gestellt werden. Diese müssen, wie aus § 67 Abs. 5 BImSchG zu entnehmen ist, nach angemessenen Übergangsfristen grundsätzlich an den Stand der Technik und damit an das Emissionsniveau der Neuanlagen herangeführt werden¹⁷.

Ein Wegfall ihrer Bindungswirkung kommt nur in Betracht, wenn und soweit gesicherte Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Stand der Technik durch die betreffende Vorgabe nicht mehr wiedergegeben wird¹⁸.

Für die Beurteilung von Gerüchen und hinsichtlich geruchintensiver Stoffe enthält die TA-Luft jedoch auch nach ihrer Änderung zu wenige Vorschriften. Auch enthält die Neufassung der TA-Luft zwar eine ins Einzelne gehende Regelungen über den Schutz der Vegetation und

¹²Perschau, UPR 1998, 248; Faßbender, UPR 2002, 15, 16.

¹³VGH München, Urt. v. 01.07.2005 – 25 B 99.86 – ÖffBauR 2005, 105; VG Aachen, Urt. v. 14.09.2005 – 6 K 372.03 –.

¹⁴Hansmann, NVwZ 2003, 266, 267.

¹⁵VGH München, Urt. v. 01.07.2005 – 25 B 99.86 –; Urt. v. 25.5.2004 – 20 B 01.2294 –.

¹⁶VG Karlsruhe, Urt. v. 28.04.2005 – 6 K 1840.04 –.

¹⁷Hermanns/Weers, NordÖR 2002, 435.

¹⁸Hansmann, NVwZ 2003, 266, 269.

Ökosysteme vor erheblichen Nachteilen, sie setzt jedoch für die Einwirkungen durch Ammoniak bzw. Stickstoffdepositionen keine, das Schutzgebot des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG konkretisierende, Immissionswerte fest, da es schwierig ist, ein standardisiertes Mess- und Beurteilungsverfahren festzulegen¹⁹. Diese Regelungslücke zur Geruchsproblematik in der TA-Luft bedeutet folglich, dass es in diesem Bereich keine bundesweit verbindliche Normkonkretisierung gibt und dass die Behörden und Gerichte deshalb auf andere Erkenntnisquellen zurückgreifen müssen²⁰. Daher müssen sich die Behörden und Gerichte mit anderen technischen Regelwerken wie die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) oder mit VDI-Richtlinien behelfen.

a. Bewertungsmethode

Gegenüber der alten TA-Luft mit einer flächenbezogenen Beurteilung wird nun mit der TA-Luft 2002 eine punktbezogene Beurteilung bevorzugt, die auch zu Verschärfungen in der Beurteilung führen kann²¹. Die gesicherten Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik in dem Sinne sind in der TA-Luft 2002 nicht überholt, dadurch bedarf es der Ausbreitungsrechnung zur Beurteilung, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile bestehen, oft nicht mehr²².

Für die Bewertungsmethode wichtig sind nun die Immissionskenngrößen und Beurteilungspunkte. Bereits eine Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 1 % auf 3 % des Immissionsjahreswertes wegen einer punktuellen Beurteilung ist nicht als Betrag zum Entstehen oder zur Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen²³. Die Beurteilungsgrundsätze werden aufgrund der Wahrnehmung von Testpersonen aufgestellt und sind Punkte in der Umgebung, für die Immissionskenngrößen ermittelt werden. Die Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Vorbelastung, der Zusatzbelastung oder der Gesamtbelastung für den jeweiligen luftverunreinigenden Stoff²⁴. Als Beurteilungspunkte sind die Orte mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter zu wählen. Um diese maßgeblichen Punkte zu finden, ist zunächst zu berechnen, wo die höchste Zusatzbelastung zu erwarten ist²⁵. Für die Festlegung der Beurteilungspunkte bedarf es dann allerdings teilweise einer Ausbreitungsrechnung, die sich neuer Instrumente bedient wie der Immissionsjahreswertes und der Immissions-Tageswert als Konzentrationswert eines Stoffes, gemittelt

¹⁹ VG Osnabrück, Beschl. v. 15.08.2003 – 2 B 49.03 –.

²⁰ VG Karlsruhe, Urt. v. 28.04.2005 – 6 K 1840.04 –.

²¹ Hansmann, NVwZ 2003, 266, 271.

²² VG Minden, Urt. v. 09.05.2005 – 11 K 1559.04 –.

²³ Ohms, DVBl 2002, 1365, 1367.

²⁴ TA-Luft 2002, GMBI 2002, 511 = NVwZ 2002, Beilage IV 10/2002.

²⁵ Hansmann, NVwZ 2003, 266, 269.

über ein Jahr oder einen Kalendertag²⁶. Der Messzeitraum beträgt in der Regel 1 Jahr und kann auf bis zu 6 Monate verkürzt werden, wenn die Jahreszeit mit ihren zu erwartenden höchsten Immissionen erfasst wird²⁷.

In der Regel soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z. B. Heide, Moor, Wald) ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden²⁸.

Zur Bestimmung der Erheblichkeit von Luftschadstoffen ist es bei einer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Betrachtung gerechtfertigt, in Anlehnung an die Bagatellmassenströme der TA-Luft 2002 auch insoweit Bagatellgrenzen für Immissionsbeiträge festzulegen. Eine Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung könne jedoch entfallen, wenn die Bagatellmassenströme der TA-Luft unterschritten würden, keine erhöhte Vorbelastung vorliege und auch keine besondere örtliche Lage gegeben sei oder besondere Umstände vorlägen. Ebenso ist keine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Anlage Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursacht werden²⁹. Denn Bagatellmassenströme liegen selbst dann nicht vor, wenn man nur die zusätzlichen Massenströme durch die Klärschlammmitverbrennung und nicht die gesamten Massenströme betrachtet³⁰. Damit gibt es bei der Bewertung der TA-Luft zwei verschiedene Methoden zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsimmission, die durch einen Wert (Kenngröße) gekennzeichnet wird, der ihre zeitliche Wahrnehmbarkeit oberhalb einer bestimmten Intensität (Erkennungsschwelle) beschreibt³¹. Die Schwierigkeit bei der Bestimmung des zumutbaren Maßes besteht vornehmlich darin, dass es eine naturwissenschaftlich eindeutige Kenngröße lediglich für die Geruchsschwelle gibt, dagegen gibt es keine gesetzlich festgelegten Maßstäbe in welcher Intensität, Häufigkeit und Lästigkeit Geruchsstoffkonzentrationen zumutbar sind³².

2. VDI- Richtlinie/ DIN- Normen

Die Richtlinien des Vereins deutscher Ingenieure (VDI-Richtlinie) und das Deutsche Institut für Normung (DIN) sind technische Regelwerke für die Beurteilung von Gerüchen, die von privaten Sachverständigenorganisationen erstellt werden. Dies sind Regelwerke, die weder die Qualität einer Rechtsverordnung beanspruchen können, noch über eine gesetzliche Regelung,

²⁶ *Ohms*, DVBl 2002, 1365, 1368.

²⁷ TA-Luft 2002, GMBI 2002, 511 = NVwZ 2002, Beilage IV 10/2002.

²⁸ *VG Minden*, Urt. v. 09.05.2005 – 11 K 1559.04 –.

²⁹ *VG Aachen*, Urt. v. 14.09.2005 – 6 K 372.03 –.

³⁰ *OVG Saarlouis*, Urt. v. 16.09.2005 – 3 M 2.04 –.

³¹ *Gablentz*, ZMR 2000, 499, 501.

wie § 48 BImSchG, mit Bindungswirkung nach außen für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe ausgestattet sind. Sie dürfen jedoch nicht in gleicher Weise wie diese Rechtsverordnungen oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften zur Bestimmung immissionsschutzrechtlicher Zumutbarkeitsschwellen herangezogen werden³³. Die VDI-Richtlinien befassen sich jedoch nur mit Einzelaspekten der Geruchsproblematik³⁴. Bei den VDI-Richtlinien und die DIN-Normen handelt es sich um Regelwerke rein privater Normungsgremien³⁵. Die privaten Normen zur Luftreinhaltung sind als technische Regelwerke nicht unmittelbar rechtsverbindlich und ihnen kommt keine Außenwirkung zu³⁶, sie können aber als brauchbare Orientierungshilfe herangezogen werden, weil sie vielfach praxisgerechte und bereits erprobte Differenzierungen enthalten³⁷, und ihre Anwendung in den betroffenen Kreisen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, da es sich um ein anerkanntes Regelwerk handelt³⁸. Letztlich bleibt es jedoch auf Grund der Orientierungshilfe dem Gericht überlassen, ob es die VDI-Richtlinie in seine Beurteilung mit einbezieht. Werden sie jedoch vom Gesetzgeber übernommen, so nehmen sie an der normativen Wirkung in der Weise teil, dass die materielle Rechtsvorschrift durch sie näher konkretisiert wird³⁹. Schutzgut der VDI-Richtlinien vorrangig die Wohnbebauung ist bzw. dass durch die VDI-Richtlinien Konflikte zwischen immissionsträchtigen Betrieben und Gebieten, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, einer standardisierten Beurteilung unterzogen werden sollen. Hierbei wird als Regelfall die Wohnbebauung erfasst, durch die Inbezugnahme von Gewerbe- und Industriegebieten, für die eine Sonderbeurteilung erforderlich ist, werden zwar auch Gebiete mit in den Anwendungsbereich aufgenommen, in denen nicht vorrangig Wohnen stattfindet. Gleichwohl ist aus dem Regelungszusammenhang der VDI-Richtlinien abzuleiten, dass es auch insoweit auf den vermuteten dauerhaften Aufenthalt von Menschen ankommt⁴⁰. Diese Abstandsregelung der VDI-Richtlinie ist nicht anwendbar, wenn die schutzbedürftigen Wohnhäuser im Nahbereich unter 100 m liegen⁴¹. Das Regelungsziel der VDI-Richtlinien ist es, unter Berücksichtigung des Standes der Technik in der Tierhaltung ein niedriges Emissionsniveau zu gewährleisten. Die

³² *Perschau*, UPR 1998, 248, 253.

³³ *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 04.05.2004 – 2 L 9.02 –.

³⁴ *Moench/Hamann*, DVBl 2004, 201.

³⁵ *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 04.05.2004 – 2 L 9.02 –.

³⁶ *BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01 – UPR 2002, 313, 314; *VGH München*, Urt. 01.07.2005 – 25 B 99.86 – *ÖffBauR* 2005, 105.

³⁷ *BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01 – UPR 2002, 313, 314; *VGH Kassel*, Urt. v. 12.03.2002 – 4 N 2171/96 – *NVwZ-RR* 2002, 830; *OVG Lüneburg*, Urt. v. 15.01.2004 – 1 KN 128.03 – *AUR* 2004, 328; *VGH München*, Urt. v. 01.07.2005 – 25 B 99.86 –; *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 04.05.2004 – 2 L 9.02 –.

³⁸ *BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01 – UPR 2002, 313, 315.

³⁹ *Stürer*, *Der Bebauungsplan*, B, Rn 225.

⁴⁰ *VGH Kassel*, Urt. v. 26.02.2004 – 3 N 739.02 – *NVwZ-RR* 2004, 821, 823.

⁴¹ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 25.07.2002 – 1 LB 980.01 – *NVwZ-RR* 2003, 24; *VG Gera*, Urt. v. 12.02.2004 – 4 K 1290.98.GE –.

Richtlinie verschließt sich indes nicht der Erkenntnis, dass auch in einer an hohen technischen Standards ausgerichteten Tierhaltung Geruchsstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden können⁴².

Es kommt nicht von ungefähr, dass insbesondere gegen die VDI-Richtlinien und die DIN-Normen kritisch eingewandt wird, dass die privaten Einrichtungen zwar über großes Fachwissen verfügen, nicht aber über die notwendige Legitimation, da sie nicht alle Interessen ausreichend berücksichtigten, und eine Beteiligung weiterer Stellen, etwa § 51 BImSchG vergleichbar, nicht vornehmen. Allerdings kann durch die VDI-Richtlinie, die eine durchaus sachgerechte Orientierungshilfe bei der Beurteilung von Geruchsemissionen darstellt, und nur die erforderlichen Abstände der Wohnbebauung von einzelnen Geruchsquellen beurteilt, nicht aber die Auswirkungen sich überlagernder Geruchsfahnen erfasst werden⁴³. Anzumerken ist zudem, dass für die geruchsrelevanten Stoffe mit den VDI-Richtlinien eine Abstandsregelung vorliegt, die gesundheitliche Schäden beim Menschen ausschließen⁴⁴.

Nach Auffassung des *VG Lüneburg*⁴⁵ reicht die Einhaltung des nach der VDI-Richtlinie errechneten erforderlichen Abstandes für die Beurteilung der Zulässigkeit eines neuen emittierenden Stallgebäudes nicht aus, wenn in der Umgebung bereits andere landwirtschaftliche Betriebe Geruchsemissionen verursachen. In diesem Fall ist vielmehr eine Sonderbeurteilung unter Berücksichtigung aller emittierenden landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen. Dem steht auch das vom Antragsteller angeführte Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, 1950) nicht entgegen.

Soweit es dabei um die Frage geht, ob die mit dem Betrieb eines Schweinemaststalles verbundenen Geruchsimmissionen erheblich in diesem Sinne und damit für den Nachbarn im Ergebnis nicht mehr zumutbar sind, kann mangels entsprechender normativer Vorgaben regelmäßig auf die Aussagen der VDI-Richtlinie, insbesondere die darin enthaltenen Abstandsregelungen, zurückgegriffen werden, da diese auf entsprechenden Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und deshalb ungeachtet ihres fehlenden Rechtsnormcharakters auch für die Gerichte eine gewichtige, die Erheblichkeitsgrenze des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gesetzeskonform absteckende Entscheidungshilfe darstellen⁴⁶.

⁴² *BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - UPR 2002, 313, 315.

⁴³ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 28.10.2004 -1 KN 202.03 – RdL 2005, 172, 173.

⁴⁴ *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 19.08.1999 - 1 M 2711/99 – NuR 2000, 348, 349.

⁴⁵ *VG Lüneburg*, Urt. v. 15.07.2003 – 2 A 316.01 –.

⁴⁶ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 04.11.1997 – 1 L 7648.95 – NdsVBl. 1997, 259; *VG Osnabrück*, Beschl. v. 15.08.2003 – 2 B 49.03 –.

a. Bewertungsmethode

Grundsätzlich beschränken sich die VDI-Richtlinien auf die Ermittlung der erforderlichen Abstände zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung⁴⁷ und beruhen auf der Erkenntnis, dass sich Geruchsbelästigungen durch eine räumliche Trennung von Wohnbebauung und Tierhaltung vermeiden oder vermindern lassen⁴⁸. Für die Bewertung müssen daher zunächst einmal die im Stall zur Verfügung stehenden Tierplätze in die für die Berechnung der Abstände maßgeblichen Großvieheinheiten - GV – umgerechnet werden⁴⁹. Denn die Bestandsgröße wird dadurch ermittelt, dass die angegebenen Tierplatzzahlen im Stall nach Maßgabe bestimmter Orientierungswerte auf Großvieheinheiten (GV = Großvieheinheit; 1 GV = 500 kg Tierleibgewicht) umgerechnet werden. Als Bewertungsmethode der VDI-Richtlinien kann ein Abstandsdiagramm, das in Abhängigkeit von der jeweiligen technischen Betriebsgröße, von Art und Anzahl der Tiere und vom jeweiligen technischen Standard des landwirtschaftlichen Betriebes die Mindestentfernungen für die Wohnbebauung festlegt. Die Mindestabstände sind dabei unter typisierender Vorgabe bestimmter Merkmale zur Bestimmung des Geruchsschwellenwertes, bei dem der spezifische Stallgeruch erstmalig wahrnehmbar ist, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes gewonnen worden und enthalten nur die Aussage, dass es oberhalb der Schwellenwerte keine Probleme gibt⁵⁰. Schutzgut der VDI-Richtlinien ist vorrangig die Wohnbebauung bzw. die Konflikte zwischen immissionsträchtigen Betrieben und Gebieten, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten und einer standardisierten Beurteilung unterzogen werden sollen⁵¹.

Umstritten ist daher, ob die Abstandsregelung der VDI-Richtlinien im Dorfgebiet und gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen angewandt werden können. Die VDI-Richtlinien befassen sich mit der Anwendung der Abstandsregelung gegenüber Dorfgebieten und gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich und dabei mit der möglichen Verringerung der notwendigen Mindestabstände auf die Hälfte⁵². Im Dorfgebiet kann der Mindestabstand bis auf die Hälfte verringert werden, weil im Dorfgebiet ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zuzumuten ist⁵³. Die halbierten Werte markieren deshalb lediglich die Geruchsschwellenwerte, geben also diejenigen Abstände an, ab denen Geruchimmissionen überhaupt erst wahr-

⁴⁷OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.07.2001 - 1 MB 2587/01 - NVwZ-RR 2002, 19.

⁴⁸OVG Lüneburg, Urt. v. 25.07.2002 - 1 LB 980/01 - NVwZ-RR 2003, 24.

⁴⁹VG Oldenburg, Beschl. v. 18.11.2003 - 5 B 27725.03 -.

⁵⁰VGH Kassel, Urt. v. 22.06.2004 - 4 N 3442.99 -; VGH München, Urt. v. 01.07.2005 - 25 B 99.86 - ÖffBauR 2005, 105.

⁵¹VGH Kassel, Urt. v. 26.02.2004 - 3 N 793.02 - NVwZ-RR 2004, 821.

⁵²VGH Kassel, Urt. v. 03.06.2004 - 3 N 558.00 - RdL 2004, 204.

⁵³VGH Kassel, Urt. v. 15.10.2004 - 3 N 127.03 - RdL 2005, 91, 93; OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.03.2005 - 7 LA 275.04 -.

nehmbar werden (Wahrnehmbarkeitsschwelle) und Immissionskonflikte deshalb überhaupt erst auftreten können⁵⁴. Kritisiert wird an den VDI Richtlinien, dass es im Innenbereich demgegenüber bei Anwendung der VDI-Richtlinien selbst dann noch zu unverträglich großen Abständen kommen würde, wenn die Mindestanforderungen halbiert werden⁵⁵. Denn bei einem vorhandenen Abstand, der kleiner sei als $\frac{1}{2}$ und größer als $\frac{1}{4}$ des Mindestabstands, seien schädliche Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen. Maßgeblich sei jedoch nicht der Abstand zwischen dem Emissionspunkt und dem nächsten zu schützenden Wohnhaus, sondern der Abstand zur Grundstücksgrenze des zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks⁵⁶. Allerdings kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles die Distanz auch unter dem hälftigen Mindestabstand nach den VDI-Richtlinien liegen, wenn die Unterschreitung nicht zu erheblichen Belästigungen führt und nicht unzumutbar und rücksichtslos ist. Weil nach den VDI-Richtlinien im Nahbereich und bei einer Unterschreitung der halbierten Mindestabstände ohnehin stets eine Sonderbeurteilung durchzuführen ist, messen die Richtlinien den Abstandsangaben also allein keine Aussagekraft mehr bei. Die technische Ausstattung des Betriebes wird abhängig von dem Ausmaß in dem sie zur Emissionsvermeidung oder -verminderung geeignet ist, mit Punkten bewertet⁵⁷. Auch besondere Standortbedingungen finden, sofern sie das Emissionsverhalten günstig oder nachteilig beeinflussen, in Gestalt von Zu- oder Abschlägen in dem Punktesystem einen Niederschlag⁵⁸.

Grundsätzlich wird die Zumutbarkeitsschwelle im Dorfgebiet zumeist in Gutachten bei 100 bis 110 Promille angesetzt, was sich nach Darstellung der Sachverständigen in der Praxis bewährt habe. Denn bei den VDI-Richtlinien können nur die erforderlichen Abstände der Wohnbebauung von einzelnen Geruchsquellen beurteilt werden, nicht aber die Auswirkungen sich überlagernder Geruchsfahnen erfasst werden⁵⁹. Die Abstandsregelung findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Mindestabstand unterschritten wird oder die schutzbedürftigen Wohnhäuser im Nahbereich unter 100 m liegen. In diesen Fällen ist dann eine Sonderbeurteilung der Geruchsimmissionssituation vorzunehmen⁶⁰. Eine Sonderbeurteilung ist auch durchzuführen, wenn die jeweiligen Abstände eine abschließende Beurteilung nicht ermöglichen⁶¹,

⁵⁴ *VGH München*, Urt. v. 01.07.2005 – 25 B 99.86 – *ÖffBauR* 2005, 105.

⁵⁵ *Buchholz*, *AgrarR* 2000, 5, 8.

⁵⁶ *VGH München*, Urt. v. 01.07.2005 – 25 B 99.86 – *ÖffBauR* 2005, 105.

⁵⁷ *VGH Kassel*, Urt. v. 15.10.2004 – 3 N 127.03 – *RdL* 2005, 91, 93.

⁵⁸ *BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01 – *UPR* 2002, 313, 314.

⁵⁹ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 28.10.2004 – 1 KN 202.03 – *RdL* 2005, 172, 173.

⁶⁰ *VGH München*, Urt. v. 01.07.2005 – 25 B 99.86 – *ÖffBauR* 2005, 105; *VG Oldenburg*, Beschl. v. 17.05.2004 – 5 B 3381.03 –.

⁶¹ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 11.04.1997 – 1 L 7648/95 – *AgrarR* 1999, 187.

weil beispielsweise die Geruchsbelästigung bei Schweinen als stärker empfunden wird, als bei Rindern, wird.

Für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung und fehlen rechtsverbindliche Konkretisierungen. Daher ist die Frage der Erheblichkeit dieser Immissionen anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten⁶². Allerdings hat sie aus dem Umstand, dass sich aus dem Tierbestand nach den VDI-Richtlinien das den zu fordernden Mindestabstand in Abhängigkeit zu den geruchsäquivalenten Tiermassen darstellt, den Schluss gezogen, dass von einem verträglichen Neben- und Miteinander des Betriebes, einschließlich dessen geplanter Erweiterung, und eines Wohngebietes ausgegangen werden könne⁶³.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Richtlinie ohne weiteres auch dann nutzbar machen lässt, wenn es darum geht, zusammen mit der Punktregelung auf der Grundlage eines als feste Größe zugrunde gelegten Abstandes die Tierzahl zu bestimmen⁶⁴. Denn nach dem EMIAK (Empirisches Modell zur Immissionshäufigkeitsbestimmung nach Abshoff und Krause) dies ist eine Simulation, in der werden nicht Immissionshäufigkeiten, sondern Wahrnehmungshäufigkeiten dargestellt, der Emissionsstandort muss bezüglich der Nachbarschaft unproblematisch sein und auch nach BAGEG (Begehungskalibrierte Ausbreitungssimulation von Geruchsstoffen mit erweitertem Gauß-Modell) muss die Geruchsbelästigungen nicht als umweltschädlich einzustufen sein⁶⁵.

⁶² *OVG Münster*, Urt. v. 25.06.2003 – 7 A 4042.00 – BauR 2003, 1850.

⁶³ *VGH Kassel*, Urt. v. 22.06.2004 – 4 N 3442.99 –.

⁶⁴ *BVerwG*, Urt. v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01 – UPR 2002, 313, 315.

⁶⁵ *OVG Bautzen*, Urt. 06.02.2004 – 2 L 5.00 –.